

Protokoll der 43. Gemeinderatssitzung vom 20. März 2018

Anwesend Rainer Beck
 Josef Biedermann
 Norbert Gantner
 Horst Meier
 Urs Kranz (ab Trakt. 2018/324 abwesend)
 Alexander Ritter
 Monika Stahl

Zu Trakt.

2018/316 und

2018/317 Gerwin Frick, Lenum AG, Vaduz und Thomas Meier, Bauverwaltung Planken

2018/318 Matthias Mähr, Büro Wenaweser + Partner Bauingenieure AG, Schaan und
 Thomas Meier, Bauverwaltung Planken

2018/316 Drittes Re-Audit Energiestadt Planken – Goldzertifizierung - Massnahmen: Gebäudestandard 2015, Beschaffungsstandard 2018, Kommunikationskonzept, Strategiepapier Mobilität, Strategiepapier Strassenbeleuchtung

Sachverhalt Die Gemeinde Planken hat sich nach dem erfolgreichen Re-Audit im Jahre 2014 (75%) das Ziel gesetzt, als erste und kleinste Gemeinde Liechtensteins bei der nächsten Re-Auditierung das Energiestadt Goldlabel (>75%) zu erreichen. Um dieses ambitionierte Ziel zu erreichen, ist eine konsequente Umsetzung der geplanten Massnahmen notwendig. In den letzten Jahren hat Planken viele Energiemassnahmen umgesetzt. Diese Umsetzung erfolgte immer im Sinne einer nachhaltigen und vorausschauenden Energie- und Umweltpolitik. Bei gewissen Handlungsfeldern fehlte aber bis anhin eine strategische Grundlage, welche dafür sorgt, dass die bisherige vorbildliche Vorgehensweise auch zukünftig, z.B. bei personellem Wechsel, gewährleistet ist. Mit den folgenden dem Gemeinderat zur Genehmigung bzw. zur Kenntnisnahme vorgelegten Standards und Strategiepapieren werden die Grundlagen für eine fortdauernde zielgerichtete Energie-, Verkehrs- und Umweltplanung in der Gemeinde Planken gelegt.

Gebäudestandard 2015 Energiestadt

Bisher hat die Gemeinde Planken nach folgender energetischen und ökologischen Zielsetzung bei Bauvorhaben gehandelt:

Neubauten und energetisch vollumfängliche Sanierungen werden im Minergie-P, Minergie-P Eco, oder Minergie-A Standard ausgeführt. Falls die Aufwendungen zur Erreichung eines dieser Standards unverhältnismässig werden, so wird mindestens der Minergie-Standard angewendet.

Falls Minergie Eco oder -A nicht zur Anwendung kommt, werden die Ausschreibungen auf der Basis von ECO-Devis oder unter Beizug eines Fachbüros, welches die Ausschreibungen hinsichtlich Ökologie prüft, erstellt. Ausnahmen sind möglich bei denkmalschützenswerten oder denkmalgeschützten Bauten.

Energiestadt hat einen Gebäudestandard 2015 entwickelt, welcher in den wesentlichen Zügen den bisherigen Zielsetzungen der Energiestadt Planken entspricht. Der Gebäudestandard 2015 von Energiestadt beschreibt detaillierter und genauer das Vorgehen bei kommunalen Neubauten und Sanierungen.

Die Bauverwaltung und die Kommission für Energie, Umwelt, Abfall und Mobilität empfehlen für kommunale Bauvorhaben neu den Gebäudestandard 2015 von Energiestadt als behördenverbindliches Instrument einzuführen.

Beschaffungsstandard 2018 Energiestadt

Die Gemeinde Planken hat im Jahr 2014 den Beschaffungsstandard 2013 von Energiestadt als behördenverbindliches Instrument eingeführt. In der Zwischenzeit hat Energiestadt den Beschaffungsstandard überarbeitet und ergänzt. Der neue Beschaffungsstandard 2018 von Energiestadt nimmt starken Bezug zur Online-Plattform „Kompass Nachhaltigkeit“ <http://oeffentlichebeschaffung.kompass-nachhaltigkeit.ch/>. Diese Online-Plattform wird vom Staatssekretariat für Wirtschaft SECO finanziert und von Pusch – Praktischer Umweltschutz umgesetzt. Der Beschaffungsstandard 2018 unterscheidet sich im Wesentlichen vom Beschaffungsstandard 2013 durch den zusätzlichen Bereich Konsumgüter (Ernährung, Textilien, Pflanzen) und nimmt damit auch verstärkt neben den ökologischen Kriterien auf soziale Aspekte in der Beschaffung Rücksicht.

Die Bauverwaltung und die Kommission für Energie, Umwelt, Abfall und Mobilität empfehlen für die öffentliche Beschaffung den Beschaffungsstandard 2013 durch die Version 2018 zu ersetzen.

Kommunikationskonzept/-plan

Der deutsche Politiker Walter Fisch sagte einmal „Tue Gutes und rede darüber“. Diesem Grundsatz ging die Energiestadt Planken in den letzten Jahren konsequent nach. In der Öffentlichkeitsarbeit wurde viel investiert und auch regelmässig über Energie- und Umweltthemen berichtet. Um die Kontinuität der öffentlichen Kommunikation zu gewährleisten, hat die Kommission für Energie, Umwelt, Abfall und

Mobilität ein Kommunikationskonzept inkl. Kommunikationsplan erarbeitet, welches dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorgestellt wird.

Strategiepapier Mobilität

Die Berggemeinde Planken ist in der glücklichen Lage im Bereich Mobilität keine wirklich grossen Sorgen zu haben. Trotzdem wurden immer wieder weitsichtige Entscheidungen und Massnahmen getroffen, welche dazu beitragen, dass dieser Zustand aufrechterhalten werden kann. In diesem Zusammenhang hat die Gemeinde das Büro Verkehrsingenieure Engstler, Gächter, Besch beauftragt in einem ganzheitlichen Strategiepapier den Istzustand zu erfassen und das zukünftige Potenzial an Mobilitätsmassnahmen aufzuzeigen. In diesem Strategiepapier wurde das ganze Spektrum vom Strassennetz und dem motorisierten Individualverkehr, über den Langsamverkehr und ÖV bis hin zum ruhenden Verkehr und Mobilitätsmarketing/-management beleuchtet. Das Strategiepapier stellt ein wichtiger Wegweiser für das zukünftige Handeln der Energiestadt Planken dar.

Strategiepapier Strassenbeleuchtung

Die Gemeinde Planken hat als erste Gemeinde Liechtensteins die Nachtabstaltung der öffentlichen Beleuchtung umgesetzt. Dadurch hat die Gemeinde trotz „veralteter“ Technologie den spezifischen Stromverbrauch auf den Zielwert von 5 MWh/km senken können. Mit dieser Massnahme zeigt die Energiestadt Planken auf, dass nicht immer nur die neueste, in der Anschaffung teure, dafür energieeffiziente Technologie zum Erfolg führen muss. Das Strategiepapier stellt den Istzustand der öffentlichen Beleuchtung dar und erklärt die Beweggründe für die vorläufige Beibehaltung dieser Technologie.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Gebäudestandard 2015 sowie den Beschaffungsstandard 2018 von Energiestadt zu genehmigen und das Kommunikationskonzept, das Strategiepapier Mobilität und das Strategiepapier Strassenbeleuchtung zur Kenntnis zu nehmen.

2018/317 **Drittes Re-Audit Energiestadt Planken - Goldzertifizierung: Labelantrag / Massnahmenkatalog, Energiepolitische Grundsätze und Ziele /Energiepolitisches Aktivitätenprogramm**

Sachverhalt Das Label Energiestadt ist ein Leistungsausweis für Gemeinden, die eine nachhaltige kommunale Energiepolitik vorleben und umsetzen. Energiestädte fördern erneuerbare Energien, umweltverträgliche Mobilität und setzen auf eine effiziente Nutzung der Ressourcen. Das Label "Energiestadt" ist Auszeichnung für eine

konsequente und ergebnisorientierte Energiepolitik und wird durch die unabhängige Kommission des "Trägervereins Energiestadt" verliehen.

Die Gemeinde Planken wurde im Jahr 2006 mit 57% der möglichen Massnahmenpunkte erstmals mit dem Label Energiestadt ausgezeichnet. Seitdem hat sich Planken in den sechs Energiestadtbereichen kontinuierlich weiterentwickelt. Alle vier Jahre wird das Label durch eine Reauditierung erneuert. 2010 erreichte Planken 69% und 2014 75% der möglichen Punkte. Für das Label sind 50% der möglichen 100 Punkte notwendig. Ab 75% hat die Gemeinde die Möglichkeit die höchste Energiestadt Auszeichnung Gold zu erlangen.

Die aktuell vorgenommene Analyse und Auswertung der Massnahmenumsetzung zeigt das erfreuliche Resultat von 79% der möglichen Punkte. Damit besteht die Chance, als kleinste und auch erste Energiestadt Liechtensteins die internationale Auszeichnung „European Energy Award Gold“ zu erlangen.

Im Rahmen der Re-Auditierung hat die Kommission für Energie, Umwelt, Abfall und Mobilität in Zusammenarbeit mit den Energiestadtberatern Gerwin Frick und Gebhard Beck die energiepolitischen Grundsätze und Ziele und ein Energiepolitisches Programm über die nächsten 4 Jahre erarbeitet.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die in Zusammenarbeit mit dem Energiestadtberater Gerwin Frick erarbeiteten energiepolitischen Grundsätze und Ziele sowie das energiepolitische Aktivitätenprogramm zu genehmigen und den Labelantrag zur Goldzertifizierung mit einer Bewertung vor Auditierung von 79% einzureichen.

2018/318 **Genehmigung Projekt Sanierung Gemeindestrasse und Teilerneuerung Werkleitungen Im Häldele, Verlegung bzw. Neuerstellung Wendeplatz, Fusswegverbindung Im Häldele - In der Blacha und Fusswegverbindung Im Häldele - Oberplanknerstrasse**

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2017/271 vom 7. November 2017 wurde der Verpflichtungskredit in Höhe von CHF 1'140'000.00 für die Sanierung der Gemeindestrasse Im Häldele, die Verlegung bzw. die Neuerstellung des Wendeplatzes, die Fusswegverbindung Im Häldele - In der Blacha und die Fusswegverbindung Im Häldele - Oberplanknerstrasse genehmigt und zum Referendum ausgeschrieben, welches nicht ergriffen wurde. Mit den Gemeinderatsbeschlüssen 2017/286 und 2017/287 vom 19. Dezember 2017 wurden die entsprechenden Auftragsvergaben

für die Ingenieurleistungen vergeben. Zwischenzeitlich wurde das Projekt ausgearbeitet.

1. Sanierung Gemeindestrasse und Teilerneuerung Werkleitungen Im Häldele
Das vorliegende Projekt sieht vor, den Strassenkörper über ein rund 290 m langes Teilstück ab der Spitzkehre bis zum Ende der Strasse zu erneuern und mit Randabschlüssen zu versehen. Die Erneuerung soll grösstenteils im Rahmen des bestehenden Querschnittes (3 - 4 m) erfolgen. Ungefähr im mittleren Strassenabschnitt soll der Querschnitt auf 5.00 m ausgeweitet, damit das Kreuzen zwischen einem Müllfahrzeug und einem Personenwagen ermöglicht wird. Entsprechende Landerwerbsverhandlungen sind im Gange und eine mündliche Zusage zu einem flächen- und zonengleichen Bodentausch mit den Eigentümerinnen der Parz. Nr. 328 liegt vor. Im Weiteren sollen die Werkleitungen teilweise erneuert werden. Infolge der Vorgaben des Generellen Wasserprojektes werden die Versorgungsleitungen der Wasserversorgung mit grösseren Dimensionen ersetzt. Aufgrund des guten Zustandes werden bei den Abwasserleitungen lediglich die Strassenentwässerungen erneuert sowie fehlende Liegenschaftsanschlüsse ergänzt. Zudem wird die Strassenbeleuchtung mit einzelnen Kandelabern erweitert und deren Rohranlage in den Strassenkörper neu verlegt. Der Kostenvoranschlag beläuft sich auf CHF 775'000.00 inkl. MWST.

2. Verlegung bzw. Neuerstellung Wendeplatz

Mit Gemeinderatsbeschluss 2018/310 vom 27. Februar 2018 genehmigte der Gemeinderat das Tausch- bzw. Kaufgeschäft betreffend die Parzelle Nr. 349. Durch den Erwerb dieser Parzelle kann nun der Wendeplatz auf gemeindeeigenem Boden realisiert werden. Das vorliegende Projekt sieht vor, am Ende der Strasse einen neuen Wendeplatz zu erstellen und beim bisherigen Wendeplatz den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Die Grösse des Wendeplatzes ist so ausgelegt, dass das Müllfahrzeug und der Schneepflug die Wendemanöver ohne Schwierigkeiten durchführen können. Der Kostenvoranschlag beläuft sich auf CHF 190'000.00 inkl. MWST.

3. Fusswegverbindung Im Häldele - In der Blacha

Das vorliegende Projekt beinhaltet die Erstellung einer neuen Fusswegverbindung zwischen den Strassen Im Häldele und In der Blacha. Mit der Realisierung des Fussweges kann eine weitere Lücke im geplanten Fusswegnetz der Gemeinde Planken geschlossen werden. Der neue Fussweg kann als Rundweg und selbstverständlich auch als Schulweg genutzt werden. Das Projekt sieht vor, den Verbindungsweg mit einer Breite von 1.50 m auszubauen. Aufgrund der sehr steilen Topographie muss von der Barrierefreiheit gemäss Behindertengleichstellungsgesetz

abgesehen werden. Die Fusswegverbindung soll mit einer Treppenanlage (Blockstufen und Verbundsteinpflasterung, porphyrrot analog den anderen Fusswegverbindungen der letzten Jahre) ausgeführt werden. Es ist eine Beleuchtung der Fusswegverbindung mit ortsüblichen Kandelabern vorgesehen. Der Kostenvoranschlag beläuft sich auf CHF 220'000.00 inkl. MWST.

4. Fusswegverbindung Im Häldele - Oberplanknerstrasse

Das vorliegende Projekt beinhaltet die Erstellung einer neuen Fusswegverbindung zwischen der Strasse Im Häldele und der Oberplanknerstrasse. Mit der Realisierung des Fussweges kann eine weitere Lücke im geplanten Fusswegnetz der Gemeinde Planken geschlossen werden. Der neue Fussweg kann als Rundweg und als Verbindung zum Naherholungsgebiet Richtung Oberplanken oder Gafadura genutzt werden. Das Projekt sieht vor, den Verbindungsweg mit einer Breite von 1.00 m als Kiesweg (ohne Beleuchtung) auszuführen. Lediglich der Einstieg von der Strasse Im Häldele benötigt auf Grund der Böschung eine Treppe. Diese soll mit Blockstufen (porphyrrot) erstellt werden. Der Kostenvoranschlag beläuft sich auf CHF 40'000.00 inkl. MWST.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst,

1. das Projekt Sanierung Gemeindestrasse und Teilerneuerung Im Häldele zu genehmigen (einstimmig),
2. das Projekt Verlegung bzw. Neuerstellung Wendeplatz zu genehmigen (einstimmig),
3. das Projekt Fusswegverbindung Im Häldele - In der Blacha zu genehmigen (einstimmig),
4. das Projekt Fusswegverbindung Im Häldele - Oberplanknerstrasse zu genehmigen (einstimmig).

2018/319 Protokoll der 42. Gemeinderatssitzung vom 27. Februar 2018

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 27. Februar 2018 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

2018/320 Schulzentrum Ersatzanschaffung Primäre Heizungssteuerung

Sachverhalt Die Hackschnitzelheizung im Schulzentrum beheizt neben dem gesamten Schulzentrum über eine Fernwärmeleitung die Kindertagesstätte (Dorfstrasse 96), das Dreischwesternhaus (Dorfstrasse 58), die Kapelle St. Josef sowie die

gemeindeeigenen Mietliegenschaften Dorfstrasse 90/92 und das Rechenmacherhaus (Dorfstrasse 52). Zum Ende dieses Jahres soll auch das Schuhmacher-Nägele-Haus mit Wärme dieser Heizung versorgt werden.

Das primäre Heizsystem hat sich grundsätzlich bewährt, jedoch werden die luftspezifischen Emissionsgrenzwerte gemäss der Luftreinhalteverordnung schon länger nicht mehr eingehalten. Die heutige Anlage wurde im Jahr 1998, vor genau 20 Jahren, installiert. Mit Verfügung vom 23. Juni 2014 vom Amt für Umwelt wurde der Gemeinde Planken aufgetragen, die bestehende Holzfeuerungsanlage bis zum 30. Juni 2020 zu sanieren, damit die vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte wieder eingehalten werden. Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist werde ansonsten seitens des Amtes eine Beugestrafe verhängt und die notwendige Ersatzvornahme auf Kosten des Betreibers veranlasst. Da die Anlage relativ zuverlässig läuft, war seitens der Gemeinde vorgesehen, mit der Ersatzanschaffung bis Mitte 2020 zuzuwarten.

Nachdem nun auch die sekundäre Heizungssteuerung ersetzt werden muss, bietet es sich an, die beiden Ersatzanschaffungen gleichzeitig vorzunehmen. Es wird vorgeschlagen, die Heizungsanlage ausserhalb der Heizperiode über die Sommermonate zu ersetzen. Dabei soll bei der primären Heizungsanlage die Wendekammer-türe mit Abreinigung ausgetauscht, die Steuerung umgebaut und der Feinstaubfilter nachgerüstet werden. Das Hauptaugenmerk liegt beim Einbau eines Hochspannungsfilters, um die Emissionsgrenzwerte zukünftig einhalten zu können. Der Heizkessel ist noch in einem guten Zustand und muss nicht ersetzt werden.

Eine neue, zeitgemässe Steuerung senkt das Ausfallrisiko der Anlage erheblich und vermindert den Unterhaltsaufwand. Sollte dennoch eine Störung vorliegen, kann der externe Zugriff über eine IP-Adresse über das Gemeindenetzwirk sichergestellt werden.

Als Anbieter für die primäre Heizungssteuerung kommt lediglich der bisherige Anbieter, die Firma Viessmann GmbH, in Frage. Das Angebot beläuft sich auf CHF 76'747.96 inkl. MWST. Für die Ersatzanschaffung ist im Voranschlag 2018 ein Betrag von CHF 80'000 vorgesehen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die primäre Heizungssteuerung der Heizungsanlage im Schulzentrum zu ersetzen und den Auftrag für die Ersatzanschaffung an Viessmann Holzfeuerungsanlagen GmbH, Hard, zum Offertpreis von CHF 76'747.96 inkl. MWST zu vergeben.

2018/321 Schulzentrum Ersatzanschaffung Sekundäre Heizungssteuerung

Sachverhalt Die Hackschnitzelheizung im Schulzentrum beheizt neben dem gesamten Schulzentrum über eine Fernwärmeleitung die Kindertagesstätte (Dorfstrasse 96), das Dreischwesternhaus (Dorfstrasse 58), die Kapelle St. Josef sowie die gemeindeeigenen Mietliegenschaften Dorfstrasse 90/92 und das Rechenmacherhaus (Dorfstrasse 52). Zum Ende dieses Jahres soll auch das Schuhmacher-Nägele-Haus mit Wärme dieser Heizung versorgt werden.

Das Heizsystem hat sich grundsätzlich bewährt, dennoch häufen sich in letzter Zeit die Störungen der sekundären Heizungssteuerung. Die heutige Steuerung wurde im Jahr 1998 installiert. Seit 2007 wird dieser Typ nicht mehr verkauft und seit 2013 sind keine Ersatzteile mehr erhältlich. Bei einem Ausfall dieser Steuerung steht die Heizung still. Zudem ist der externe Zugriff für die Unterstützung durch die Herstellerfirma Siemens nur erschwert über ein analoges Modem möglich und die Umprogrammierung in den Sommer- bzw. Wintermodus erfolgt jeweils mühsam über Papierprogrammierkarten.

Die sekundäre Heizungssteuerung soll gleichzeitig mit dem Ersatz der primären Heizungssteuerung ausserhalb der Heizperiode über die Sommermonate ersetzt werden. Eine neue, zeitgemässe sekundäre Steuerung senkt das Ausfallrisiko der Anlage erheblich und vermindert den Unterhaltsaufwand. Sollte dennoch eine Störung vorliegen, kann der externe Zugriff über eine IP-Adresse über das Gemein-denetzwerk sichergestellt werden.

Als Anbieter für die sekundäre Heizungssteuerung kommt lediglich die Firma Siemens (Schweiz) in Frage. Das Angebot beläuft sich auf CHF 28'165.70 inkl. MWST. Darin enthalten ist auch der Umbau des Schaltschranks.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die sekundäre Heizungssteuerung der Heizungsanlage im Schulzentrum zu ersetzen und den Auftrag für die Ersatzanschaffung an Siemens Schweiz AG, Gossau, zum Offertpreis von CHF 28'165.70 inkl. MWST zu vergeben.

2018/322 Auszahlung der Vereinsbeiträge – Grundbeiträge 2018

Sachverhalt Das Vereinswesen in Liechtenstein ist eine Bereicherung für das öffentliche Leben und leistet einen wichtigen Beitrag für die Gesellschaft. Neben den Ortsvereinen unterstützt die Gemeinde Planken alljährlich verschiedene Sport- und Kulturvereine sowie Vereine und Institutionen, die sich für soziale und umweltpolitische

Anliegen einsetzen. Die Gewährung von Gemeindebeiträgen an die Ortsvereine wird in den entsprechenden Richtlinien geregelt. Jeweils im Frühjahr werden die Grundbeiträge ausbezahlt. Nach Ende des Kalenderjahres werden nach Eingang der Fragebogen über die Sonderbeiträge die Restbeiträge entrichtet.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Grundbeiträge an die Ortsvereine und die weiteren Jahresbeiträge 2018 in Höhe von CHF 70'452.00 zu genehmigen und zur Auszahlung anzuweisen.

2018/323 8. Subventionsgesuch Liecht. Alpenverein für Kletterhalle in Schaan

Sachverhalt Der Liechtensteiner Alpenverein (LAV) gehört zu den ältesten Vereinen des Fürstentums Liechtenstein. Er wurde als Sektion „Liechtenstein“ des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins im Jahre 1909 gegründet und wurde 1946 selbständig. Heute ist er mit 2838 Mitgliedern einer der grössten Vereine des Landes. Sein Sitz ist am Domizil des Sekretariats in Schaan. Derzeit mietet der LAV seine Verwaltungsräume am Standort Stein Egerta in Schaan.

Der LAV will das Bergsteigen und alpine Sportarten fördern und vor allem der Jugend und Familien Anleitungen zu echtem Naturerlebnis vermitteln. Er will Gedanken und Bestrebungen für den heimatlichen Natur- und Landschaftsschutz wecken und fördern sowie bei der Gesetzgebung und Umsetzung der vereinsrelevanten Themen mitwirken. Ein weiteres Ziel ist es, die vereinseigenen Hütten zu erhalten und für ihre Besucher zu bewirtschaften. Weitere Ziele sind die Organisation des Pflanzenschutzwesens und des Wegnetzes zusammen mit den staatlichen Stellen und die enge Zusammenarbeit mit der Bergrettung Liechtenstein in Sachen Unfall-Prävention sowie die Unterstützung der Erforschung und Dokumentierung des alpinen Lebensraumes.

Der Liecht. Alpenverein wendete sich mit Schreiben vom 15. Dezember 2017 an die Liechtensteinischen Gemeinden:

Basierend auf dem Sportstättenkonzept der Regierung aus dem Jahr 2012, ersucht der Liechtensteiner Alpenverein (LAV) die Gemeinde Planken um eine Subventionszusicherung, gemäss dem nachfolgenden Einwohnerverteilschlüssel, für die Errichtung einer Kletterhalle in Schaan in der Höhe von CHF 26'183.55.

Gemeinde	Einwohner	Schlüssel	Antrag
Balzers	4622	58.186	268'934.15
Triesen	5096	58.186	296'514.10

Triesenberg	2624	58.186	152'679.20
Vaduz	5407	58.186	314'609.90
Schaan	5992	58.186	348'648.55
Planken	450	58.186	26'183.55
Eschen	4390	58.186	255'435.10
Gamprin	1657	58.186	96'413.65
Mauren	4268	58.186	248'336.40
Schellenberg	1080	58.186	62'840.50
Ruggell	2224	58.186	129'404.90
Total	37810		2'200'000.00

Der LAV beschäftigt sich seit Sommer 2012 mit dem Projekt Kletterhalle Liechtenstein. Das nun vorliegende Projekt wurde aufgrund des bestehenden Sportstättenkonzepts (Version 2012) erarbeitet. Das Sportstättenkonzept sieht vor, dass die Gemeinden in Zusammenarbeit mit dem Land für den Neubau bzw. die Renovation von Sportanlagen von landesweitem Interesse für Landessportverbände im Bereich des Leistungs- und Spitzensports zuständig sind. Laut diesem Konzept können nur Landessportverbände Anträge für Sportstätten einbringen, und das Land fördert nur noch Sportstätten, welche von landesweitem Interesse sind.

Der LAV hat das Konzept für eine Kletterhalle Liechtenstein erstellt und im November 2014 bei der Sportstättenkommission zur Beurteilung eingereicht. Die Kletterhalle ist das erste Projekt, welches nach diesem "neuen" Prozess beurteilt wurde. Somit ist der LAV ein "Pionier" in diesem für Sportstätten vorgesehenen Vorgehen. Vieles war dadurch noch nicht zu 100% geklärt und musste sich im Zuge der Projektentwicklung bewähren, oder muss in Zukunft angepasst werden.

Die Sportstättenkommission hat das Projekt geprüft und Vorschläge eingebracht, welche fortwährend berücksichtigt wurden. Auch die Standortfrage wurde im Verfahren geklärt. Schliesslich hat die Kommission eine positive Empfehlung zuhanden der Regierung übermittelt.

Die Vorsteherkonferenz hat sich im Sommer 2016 mit dem Projekt und dem damit zusammenhängenden Finanzierungsschlüssel beschäftigt. Entsprechend wurde dem LAV mit Schreiben vom 6. September 2016 ein möglicher Weg vorgeschlagen. Dieser wurde vom LAV im Konzept übernommen, indem die Baurechtszinsen aus den Investitionskosten gestrichen und in die laufenden Betriebskosten verschoben wurden. Ebenso wurde die Empfehlung, "Einheimische Tarife" einzuführen, aufgenommen. Die Gesamtkosten sind mit CHF 5.5 Mio. veranschlagt. Die Kosten für das Projekt wurden von der Firma Bau-Data geprüft.

Es ergab sich folgende Kostenteilung:

	Schlüssel	Betrag (CHF)
Land	40%	2.2 Mio.
Alle Gemeinden	40%	2.2 Mio.
Verband (LAV)	20%	1.1 Mio.
	Total	5.5 Mio.

Im Oktober 2017 hat sich der Landtag mit dem Subventionsantrag befasst und den für das Land vorgesehenen Anteil von 40 % mit 20 Stimmen genehmigt.

Zwei Fragestellungen, welche im Landtag diskutiert wurden, sollen hier speziell hervorgehoben werden:

1. Weshalb Ausbaustufen?

Das Projekt ist in zwei Ausbaustufen gegliedert. In der "Schätzung Finanzbedarf" vom 30. Juni 2017 ist die 1. Ausbaustufe dargestellt. Die Kalkulation basiert auf einem Totalunternehmerverfahren. Es ist vorgesehen, dass zu Beginn ein detailliertes Bauprojekt erstellt wird. Danach sollen eine Totalunternehmerausschreibung (TU) nach ÖAWG erarbeitet und die Bau- und Dienstleistungen für die 1. + 2. Ausbaustufe in Modulen im offenen Verfahren ausgeschrieben werden. Die Offertsteller werden die Möglichkeit erhalten, zusätzlich Untermervorschläge abzugeben. Unter Einhaltung des Kostendaches von 5.5 Mio. inkl. MWST. sollen beim Zuschlag dann auch Module der 2. Ausbaustufe berücksichtigt werden können.

Aus Sicht des LAV sollte für das vorgesehene Budget die komplette Ausbaustufe 2 umgesetzt werden können. Zu diesem Schluss gelangte der LAV durch Kubaturkostenvergleiche mit andern bestehenden Kletterhallen.

Mit dem gewählten Verfahren werden die Endkosten und die Projektgrösse vor Baubeginn festgelegt. Das Kostendach von 5.5 Mio. darf dabei nicht überschritten werden. Die Höhe des Kostendachs richtet sich nach dem Beschluss der LAV-Hauptversammlung vom 20. Mai 2016 und ist deshalb eine fixe Grösse.

2. Betrieb und Unterhalt

Eine klare Vorgabe für diese Sportstätte ist, dass die Kletterhalle die betrieblich notwendigen Mittel selber erwirtschaften muss, sich damit selbst trägt und keine Defizite generiert. Diesem Grundsatz wird höchste Priorität beigemessen. So war auch das Ertragspotenzial für die Standortwahl ein sehr wichtiger Faktor. Trotzdem wird die Kletterhalle analog einer Sportstätte und nicht kommerziell betrieben. Konkret bedeutet dies, die Kletterhalle wird vergleichbar mit den LAV-Hütten (Gafadura- und Pfälzerhütte) verpachtet. Sollte wider Erwarten der "Worst Case" eintreten, indem der LAV die laufenden Kosten aus dem Betrieb der Kletterhalle nicht erwirtschaften kann, sind zwei Szenarien möglich:

a. Heimfall: Im Baurechtsvertrag mit der Gemeinde Schaan wird dieses Szenario beschrieben werden.

b. Allenfalls Vermietung an einen Dritten: Diese Möglichkeit lehnt sich auch wieder an den Baurechtsvertrag an und muss in jedem Fall mit der Gemeinde Schaan abgesprochen werden.

Der LAV rechnet mit ca. 30'000 Eintritten pro Jahr: Diese Zahl stammt von einem spezialisierten Planungsbüro und wurde anhand von Erfahrungen mit ähnlichen Hallen festgelegt und auch nach der Landtagssitzung nochmals plausibilisiert. Dabei wurde wiederholt bestätigt, dass diese Zahl für unser Einzugsgebiet realistisch angenommen wurde. Hier gilt ein spezielles Augenmerk dem eher tief angesetzten durchschnittlichen Ertragspotenzial. Der LAV ist überzeugt, dass die Halle kostendeckend betrieben werden kann, das heisst aber auch, dass diese für den Klettersportler attraktiv ausgelegt werden muss, nur so kann diese Sportanlage die betrieblichen Kosten selber erwirtschaften. Trotz allem wird ein Restrisiko bestehen bleiben, welches aber aus Sicht des LAV, für eine Sportanlage, welche für alle Menschen im Land und in der Region zugänglich sein wird, eingegangen werden kann. Es ist dem LAV durchaus bewusst, dass eine Kletterhalle nicht lebensnotwendig ist, trotzdem bringt eine Kletterhalle einen Mehrwert für alle Menschen in der Region und nicht zuletzt auch für die Besucher des Landes. Damit die Halle den ihr zugeordneten Zweck erfüllen kann, muss sie zweckmässig aber auch attraktiv gebaut werden können. Sie soll aber keinesfalls luxuriös und überdimensioniert ausgelegt werden. (...) Weiter verpflichtet sich der LAV, für diese geförderte Sportinfrastruktur speziell reduzierte Tarife für Einheimische einzuführen und möchte damit ein Zeichen des Dankes setzen.

Das Projekt Kletterhalle Liechtenstein nimmt zur Freude aller Kletterbegeisterten nun endlich konkrete Formen an. Im Namen des LAV danke ich der Vorsteherkonferenz und allen Beteiligten für die wertvolle und wichtige Unterstützung, welche wir in den bisherigen Projektphasen erfahren durften.

Wir bitten den Gemeinderat, das Subventionsgesuch des LAV wohlwollend zu unterstützen und die beantragte Subvention zu genehmigen.

Das Projekt ist im Dokument „Ausführungen zum Subventionsgesuch“ eingehend beschrieben, deshalb werden nur einige wenige Auszüge aufgeführt.

Die Kosten für den Betrieb der Kletterhalle liegen bei folgenden Positionen:

Was	Bemerkung	Jährlich geschätzt
Personal	2 Vollzeitstellen	160'000
Reinigung	0.5 Vollzeitstelle	30'000
Routenmodifikationen	Outsourcing	50'000
Werbung	Flyer, Radio, Internet	20'000
Strom		6'000
Heizkosten		15'000

Wasser		10'000
Pacht	Reparaturen und Hypothekarkosten	45'000
Versicherungen		8'000
Verwaltung	Buchführung Controlling Telefon, Internet	12'000
Baurechtszins	Standortgemeinde	4'500
Total CHF		360'500

Erträge:

Dieses Modell beruht auf Schätzungen. Annahmen für die Kalkulation:

- 30'000 Eintritte pro Jahr, die Anzahl wurde mit dem Deutschen Alpenverein (DAV) und der Kletterhalle in Ravensburg plausibilisiert
- Jahreskarte entspricht im Durchschnitt 75 Besuche pro Jahr
- Die Events sind mit ca. 200 Personen pro Event kalkuliert

Eintritte	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Total
Jahreskarten	40	30	50	90	210
Abos 10er	160	120	120	200	600
Einzeleintritte	2000	1000	1000	2000	6000
Events	800	400	400	800	2400
Total Besuche					30'150

	Kostenschnitt	Jahresertrag
Jahreskarte	690	144'900
10er Abo (Durchschnitt)	120	72'000
Einzeleintritt (Durchschnitt)	15	90'000
Leihgebühren		25'000
Events	20	48'000
LAV Büro		8'400
Total Ertrag CHF		388'300

Die Kletterhalle wird sowohl dem Breitensport als auch dem Leistungssport zur Verfügung stehen. Zusätzlich soll die Kletterhalle auch die neue Heimat für die Verwaltung des LAV werden. Dadurch entstehen beste Möglichkeiten, aus einer breiten Basis potentielle Leistungssportler zu entwickeln. Hallenklettern hat sich zu einer Jahressportart entwickelt, so dass die Sportanlage sowohl im Sommer als auch im Winter genutzt wird. Zudem kann eine Kletterhalle attraktiv gestaltet werden, so dass die Räumlichkeiten auch für Events wie Ausstellungen, Kurse, Seminare usw. nutzbar sind.

Das Einzugsgebiet zeigt, dass die Kletterhalle Liechtenstein auch für die Region einen wesentlichen Nutzen bringen wird. Die benachbarten Sektionen des

schweizerischen Alpenclubs (SAC) und der OEAV verfolgen das Projekt mit Interesse und können darin ebenfalls einen Nutzen für die gesamte Region erkennen.

Zum Raumprogramm zählen die Primären Anlagen (Klettern Indoor, Klettern Outdoor und Bouldern Indoor) sowie die Sekundären Anlagen (Eingangsbereich inkl. Registrierung und Kassa, Büro Hallenpächter, Kinderecke, Wettkampfräume, Zuschauer, Gastronomie, Umkleieräume und Toiletten, Lager, Räume des LAV für Verwaltungssitz, Material und Archiv, Parkierung).

Die Gemeinderäte aller Gemeinden wurden am 22. Februar 2018 zu einer Informationsveranstaltung eingeladen. Dabei wurde das Projekt vorgestellt und Fragen beantwortet. Bisher hat die Gemeinde Schaan den nachstehenden Beschluss gefasst.

Die Gemeinde Schaan hat am 20. Januar 2016, Trakt. Nr. 6, beschlossen:

Der Gemeinderat genehmigt im Grundsatz den Bau einer Kletterhalle sowie die Abgabe eines Baurechtes am vorgeschlagenen Standort (Teilfläche der Sch. Parz. Nr. 1393 mit einer Grösse von 1'265 m²) Im alten Riet gemäss Entwicklungskonzept Äscherle / Rietacker / Altes Riet vom April 2015 an den Liecht. Alpenverein. Um Sicherheit über den am besten geeigneten Standort zu erhalten, sind die Varianten „Schwimmbad Mühleholz“, „Lie-Arena Vaduz“ sowie Eschen nochmals zu prüfen. Die Abgabe der Baurechtsparzelle erfolgt nach der Variantenprüfung und unter der Voraussetzung, dass sich Land, alle Gemeinden und der Alpenverein an der Finanzierung beteiligen.

Die Abgabe der Baurechtsparzelle wurde kundgemacht, das Referendum ist nicht ergriffen worden. Somit steht die Baurechtsparzelle in Schaan zur Verfügung.

Der Hohe Landtag hat sich am 5. Oktober 2017 (BuA Nr. 67/2017) mit dem Antrag des Liecht. Alpenvereins befasst und beschlossen:

Für den Neubau einer Kletterhalle und des Verwaltungssitzes des Liechtensteiner Alpenvereins (LAV) sichert der Landtag eine Subvention von 40% an die subventionsberechtigten Investitionskosten der ersten und zweiten Ausbaustufe gemäss Subventionsgesuch samt Anhängen des LAV von CHF 5'500'000 zu und genehmigt einen Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 2'200'000.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst, das Subventionsgesuch des Liecht. Alpenvereins für den Bau einer Kletterhalle in Schaan mehrheitlich abzulehnen. Die Gründe für die Ablehnung sind:

1. Sportstättenkonzept

Im Sportstättenkonzept des Landes ist die Finanzierung der jeweiligen

Sportanlagen mit landesweiter Bedeutung nicht geregelt, was sehr bedauerlich ist. Mit dem vorliegenden Finanzierungsvorschlag für die Kletterhalle des Liecht. Alpenvereins in Schaan, der eine Beteiligung von 40 % durch das Land, 40 % durch die Gemeinden und 20 % durch den Liecht. Alpenverein als Verband vorsieht, wird ein Präzedenzfall geschaffen, der im Sinne der Gleichbehandlung für weitere Anträge nach dem Sportstättenkonzept wegweisend und verpflichtend sein wird.

Des Weiteren ist dieser Finanzierungsschlüssel schlichtweg nicht praktikabel, weil jeweils 13 zustimmende Beschlüsse (1 Land, 1 Verband und 11 Gemeinden) notwendig sind, um ein Projekt zu genehmigen bzw. eine neue Sportstätte zu schaffen. Bei einer Ablehnung von lediglich einer Gemeinde scheitert das vorgeschlagene Projekt.

Die Gemeinde Planken ist der Meinung, dass bei der Finanzierung einer Sportstätte von landesweiter Bedeutung das Land den überwiegenden Anteil der Kosten zu tragen hat und die Nicht-Standortgemeinden nicht verpflichtet werden sollten, einen finanziellen Beitrag zu leisten. Die Gemeinde Planken schlägt konkret vor, dass das Land jeweils 60 %, die Standortgemeinde 20 % und der antragstellende Verband 20 % der Investitionskosten tragen sollten. Somit wären lediglich 3 zustimmende Beschlüsse (1 Landtag, 1 Verband und 1 Standortgemeinde) notwendig und die Erfolgsaussichten für den Bau einer neuen Sportstätte wären weit höher gegenüber 13 Beschlüssen.

2. Standort der Kletterhalle

Der vorgeschlagene Standort der Kletterhalle im Industriegebiet von Schaan wird als nicht optimal betrachtet. Die Gemeinde Planken ist der Meinung, dass eine Kletterhalle in die Nachbarschaft einer anderen Sportanlage gehört, um allfällige Synergien nutzen zu können. Auch wenn die Kletterhalle beim LIHGA-Areal für andere Veranstaltungen genutzt werden kann und auch für die Industriemitarbeiter in unmittelbarer Nähe ist, um über die Mittagspause klettern zu gehen, wird der Standort als ungenügend angesehen.

3. Investitionskosten der Kletterhalle

Die Gemeinde Planken schätzt die veranschlagten Investitionskosten von insgesamt CHF 5.5 Mio. als zu hoch ein. Nicht nachvollziehbar in diesem Zusammenhang ist, dass beim ersten Projektvorschlag mit derselben Investitionshöhe Baurechtszinsen von rund CHF 800'000 in den Investitionskosten enthalten waren und dass nun der zweite Projektvorschlag genau gleich teuer ist, obwohl richtigerweise keine Baurechtszinsen eingerechnet wurden.

In den veranschlagten Investitionskosten ist auch die Erstellung von Büros und weiteren Räumlichkeiten für die Verwaltung des Liecht. Alpenvereins sowie die Räumlichkeiten für einen Gastronomiebetrieb vorgesehen, die ebenfalls von Land und Gemeinden mitfinanziert würden. Es stellt sich die Frage, weshalb diese Räumlichkeiten durch die öffentliche Hand subventioniert werden sollen und ob dies nicht die alleinige Aufgabe des antragstellenden Verbandes ist. Mit einer solchen Mitfinanzierung von Büros und Gastronomieräumlichkeiten durch Land und Gemeinden wird zudem ein Musterfall für andere Antragsteller bzw. Verbände geschaffen, d.h. dass auch für diese dann Verwaltungsbüros und Gastronomieräumlichkeiten durch die öffentliche Hand mitfinanziert werden müssten.

4. Betriebskosten der Kletterhalle

Die Gemeinde Planken schätzt die angenommenen Betriebskosten, insbesondere die geplanten Erträge von rund CHF 380'000 p.a. als viel zu optimistisch bzw. unrealistisch ein. Mit dem veranschlagten Umsatz müssten in einer Sechstageswoche pro Tag durchschnittlich über CHF 1'200 eingenommen werden, was bei einem Einzeleintritt von durchschnittlich CHF 15 bedeuten würde, dass tagtäglich während des ganzen Jahres mindestens 80 Personen die Kletterhalle besuchen müssten, um den notwendigen Ertrag zu erwirtschaften. Auch ist das angenommene Einzugsgebiet von rund 137'000 Personen in den Regionen Werdenberg, Vorarlberg und Liechtenstein zwischen den bestehenden Kletterhallen in Dornbirn, St. Gallen und Chur als viel zu hoch angesetzt. Die Gemeinde Planken ist der Meinung, dass die angenommenen Betriebszahlen nicht erreicht werden können und die Kletterhalle vom ersten Tag an defizitär sein wird.

Es wäre für den Gemeinderat von Planken grundsätzlich ein leichtes, den beantragten Subventionsbetrag von CHF 26'183.55 zu genehmigen. Angesichts der wegweisenden Entscheidung hinsichtlich des Finanzierungsschlüssels für Sportstätten von landesweiter Bedeutung, der sehr hohen Investitionskosten einschliesslich der Mitfinanzierung von Verbands- und Gastronomieräumlichkeiten durch die öffentliche Hand und der sehr zuversichtlichen Betriebsrechnung für die geplante Kletterhalle kann jedoch kein verantwort- und vertretbarer positiver Beschluss gefasst werden.

4 : 3 (1 FBP 3 VU : 3 FBP)

2018/324 Sanierung Brunnenplatz Alpzinken

Sachverhalt Der Brunnen beim Alpzinkenstall hat durch die Witterung seit mehreren Jahren Risse, die sich im letzten Alpsommer vergrösserten. Dies hat zur Folge, dass der

Brunnen undicht ist und sich nicht mehr bis an den Rand füllt. Da der jetzige Brunnenplatz aus Wiesland besteht und das Wasser über diese Risse austritt, ist auch der Platz um den Brunnen immer nass und das Vieh steht im Morast. Um dies zu verhindern wird der Brunnenplatz mit einer Betonplatte befestigt. Der Brunnenplatz aus Beton hat gegenüber einem Kiesplatz den Vorteil, dass er gewaschen werden kann und das Vieh nicht im Schlamm steht.

Da Wasser beim Alpzinken rar ist, wird der Brunnentrog mit einem Schwimmer ausgestattet, der immer so viel Wasser liefert wie benötigt wird. Die Gesamtkosten werden auf rund CHF 19'000.00 inkl. MWST geschätzt. Da das Land in der Berggebietssanierung (BGS) nur Kiesplätze und diese nur mit 60 % subventioniert, gehen der Beton und die Armierung auf Kosten der Gemeinde Planken. Die Kosten der Gemeinde Planken belaufen sich auf rund CHF 9'500.00. Sie beinhalten die restlichen 40 % und zusätzlich die Armierung und den Beton. Aufgrund der mehrheitlichen Übernahme der Kosten durch das Land läuft auch die Auftragsvergabe über das Land. Die Arbeiten werden durch Heini Gantner, Planken, ausgeführt.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Sanierung des Brunnens beim Alpzinken zu genehmigen und den Kostenanteil von 40 % plus Betonarbeiten zu übernehmen.

2018/325	Reorganisation Gemeindebauverwaltung Planken
-----------------	---

Sachverhalt Mit GRB 2016/94 vom 26. Januar 2016 beauftragte der Gemeinderat die Projektgruppe „Reorganisation Technische Dienste“ eine für die Gemeinde Planken vernünftige, verhältnismässige und zukunftsgerichtete Aufbauorganisation der Technischen Betriebe einschliesslich der Hauswartung, Liegenschafts- und Bauverwaltung, auszuarbeiten. Um effizient arbeiten zu können, wurden neben dem Gemeindevorsteher Rainer Beck als Vorsitzenden auch der Vize-Vorsteher Josef Biedermann sowie die beiden Unternehmer im Gemeinderat, Norbert Gantner und Urs Kranz, in die Projektgruppe bestellt. Die Projektgruppe schlug nach eingehender Beratung vor, die Aufbauorganisation der technischen Dienste in die Bereiche Werkhof (inkl. Unterbereiche), Hauswartung (Schulzentrum, Dorfstrasse 96, Dreischwesternhaus und Kapelle St. Josef) und Bauverwaltung zu gliedern und entsprechend zu analysieren.

In der Zwischenzeit wurden die Bereiche Hauswartung (GRB 2016/130 vom 17. Mai 2016); Werkbetrieb, Wasserversorgung, Forst und Alp (GRB 2017/188 vom 31. Januar 2017) und die Kaufmännische Verwaltung (GRB 2017/232 vom 27. Juni 2017)

neu strukturiert bzw. reorganisiert. Als letzter Bereich wurde nun die Gemeindebauverwaltung kritisch gewürdigt und durchleuchtet.

Die Gemeindebauverwaltung ist zuständig für alle Fragen rund um das Bauen in der Gemeinde. Auf den 1. Januar 2009 wurden die damaligen Stellen Tiefbau (20 Stellenprozente) und Hochbau (25 Stellenprozente) der Gemeindebauverwaltung Planken zusammengelegt und neu mit 30 Stellenprozente festgesetzt. Das Aufgabengebiet umfasste die Behandlung von Baugesuchen von der Prüfung der Baueingabe bis zur Bauendabnahme; die Koordination, Mitarbeit und Überwachung der gemeindlichen Hoch- und Tiefbauprojekte; die Verwaltung der gemeindeeigenen Liegenschaften; die Führung des Gemeindegrundbuchkatasters und die Beratung der Einwohnerschaft und der Gemeinde in Energiefragen. Aufgrund der eingegangenen Bewerbungen entschied sich der Gemeinderat mit GRB 2008/211 vom 18. November 2008 für eine Auftragslösung mit einem Ingenieurbüro und beauftragte das Bauingenieur- und Vermessungsbüro Hanno Konrad Anstalt, Schaan, in der Person des leitenden Mitarbeiters Thomas Meier, Eschen, für die Leitung der Gemeindebauverwaltung Planken. Ein Auftragsverhältnis ist gegenüber einem Anstellungsverhältnis grundsätzlich teurer, hat jedoch auch Vorteile hinsichtlich der Bewältigung des schwankenden Arbeitsanfalls und einer flexiblen Arbeitszeiteinteilung. Nachdem eine genaue Festlegung der notwendigen Stellenprozente durch die grossen Schwankungen des Arbeitsanfalls nicht möglich war, wurde eine Entschädigung nach den effektiv geleisteten Stunden bzw. im Stundenlohn vereinbart.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Baugesetzes per 1. Oktober 2009, mit welchem unter anderem das Baubewilligungsverfahren zur Gänze zur Landesverwaltung überging und somit die Gemeinden nicht mehr wie bisher Teil des offiziellen Verfahrens waren, wurde davon ausgegangen, dass sich der Prüfungs- und Kontrollaufwand der Baugesuche in den Gemeinden wesentlich verringern und sich auf die Einhaltung der Gemeindebauordnung beschränken würde. Dies war auch mit ein Grund, weshalb das Auftragsverhältnis gegenüber dem Anstellungsverhältnis vorgezogen wurde. In der Praxis bzw. Wirklichkeit ist dem nicht so. Die damals angenommene Reduktion des Zeitaufwands in den Gemeinden ist nicht eingetreten. Die Gemeindebauverwaltungen begleiten nach wie vor die Baugesuchverfahren vom ersten Beratungs- bzw. Vorabklärungsgespräch bis zur Bauendabnahme. In Planken ist der effektive Zeitaufwand für die gesamte Stelle ohne Berücksichtigung von Ferien und Feiertagen mit rund 30 Stellenprozente etwa gleichgeblieben. Das Auftragsverhältnis in der Bauverwaltung hat sich daher für die Gemeinde als verhältnismässig teure Variante erwiesen, was die Projektgruppe im Zuge der

Reorganisation der Gemeindebauverwaltung bei der kritischen Würdigung der Kosten bemängelt hat.

Die Projektgruppe schlägt deshalb vor, die Leitung der Gemeindebauverwaltung wieder in ein Anstellungsverhältnis umzuwandeln. Die Stelle soll ordentlich ausgeschrieben werden, um allen Interessierten die Chance zu bieten, sich für diese Stelle zu bewerben. Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, dass der bisherige Stelleninhaber in ein Anstellungsverhältnis mit der Gemeinde tritt.

Gegenüber der damaligen Ausschreibung entfällt der Aufgabenschwerpunkt Führung des Gemeindegrundbuchkatasters, da diese Aufgabe von der Gemeindekasse wahrgenommen wird. Die bisherigen Aufgaben der Gemeindebauverwaltung bleiben unverändert und sollen wie folgt ausgeschrieben werden:

- Behandlung von Baugesuchen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens
- Koordination, Mitarbeit und Überwachung von Hoch- und Tiefbauprojekten der Gemeinde
- Verwaltung und Betreuung der gemeindeeigenen, privatgenutzten Liegenschaften
- Beratung der Einwohnerschaft und der Gemeinde bei Bauvorhaben und Energiefragen (Energienstadt)
- Mitarbeit in Kommissionen und Arbeitsgruppen

Die dafür erforderlichen Stellenprozente werden einschliesslich Ferien und Feiertagen mit mindestens 30 % und höchstens 40 % festgesetzt. Neben einer abgeschlossenen Ausbildung als Bauingenieur, Bauverwalter, Bautechniker (oder gleichwertige Ausbildung) zählen eine mehrjährige Berufserfahrung, Freude am Kundenkontakt, selbständige Arbeitsweise, Organisations- und Führungsfähigkeiten und Kenntnisse des Baurechtes zum Anforderungsprofil dieser Stelle. Die Entschädigung soll im Rahmen der anderen kleineren Gemeinden des Landes erfolgen.

Es wird vorgeschlagen, die Reorganisation der Gemeindebauverwaltung der Gemeinde Planken per 1. Januar 2019 in Kraft zu setzen. Dies bedingt, dass die Stelle umgehend ausgeschrieben und bis zu den Sommerferien vergeben wird, um eine umfassende Einarbeitung sicherstellen zu können. Zudem beträgt die Kündigungsfrist für das Auftragsverhältnis 6 Monate. Die Stelle soll je einmal in den Grossauflagen der Landeszeitungen sowie auf der Homepage der Gemeinde Planken ausgeschrieben werden.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Ausschreibung der Leitung der Gemeindebauverwaltung zu genehmigen und die Stelle umgehend in den Landeszeitungen und auf der Homepage der Gemeinde auszuschreiben.

2018/326 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)

Sachverhalt Das geltende Strassenverkehrsrecht wurde aus der Schweiz rezipiert. Entsprechende Änderungen in der Schweiz werden grundsätzlich auch in den liechtensteinischen Rechtsbestand übernommen. Seit 2006 erfuhr das Strassenverkehrsgesetz jedoch keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen mehr, obwohl in der Schweiz zahlreiche Revisionen in Kraft traten.

Aufgrund der traditionell engen rechtlichen und administrativen Verflechtung in diesem Bereich ist eine Annäherung an die schweizerische Rezeptionsvorlage angezeigt. Dadurch kann zum einen die Verkehrssicherheit mit bestimmten Massnahmen, wie beispielsweise einem Verbot des Fahrens unter Alkoholeinfluss für bestimmte Fahrzeuglenkergruppen, die generelle Verpflichtung von Motorfahrzeugen zum Fahren mit Licht am Tag sowie die konkreten Mindestalter für Radfahrer und für Führer von Tierfuhrwerken verbessert werden. Zum anderen wird namentlich mit einer legislatischen Überarbeitung der Bestimmungen über die Erteilung der Führerausweise (ohne inhaltliche Änderungen) die Zusammenarbeit mit der Schweiz vereinfacht.

Zudem soll die Gelegenheit genutzt werden, um praxisbedingte Anpassungen im Strassenverkehrsgesetz vorzunehmen. Vor allem sollen einzelne wichtige Regelungen, die derzeit lediglich auf Verordnungsstufe normiert sind, auf Gesetzesstufe gehoben werden, so beispielsweise die Möglichkeit, die Zulässigkeit des Opportunitätsprinzips bei geringfügigen Widerhandlungen und die Befugnisse der Verkehrspolizei.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und folgende Stellungnahme abzugeben:

Der Gemeinderat von Planken nimmt die geplanten Abänderungen des Strassenverkehrsgesetzes zur Kenntnis und schlägt im Zuge der Gesetzesanpassung eine weitere, für Planken und andere Gemeinden sehr bedeutsame Abänderung des Strassenverkehrsgesetzes vor. Konkret soll Art. 30 Geschwindigkeit SVG mit den bisherigen Absätzen 1) und 2) um einen weiteren Absatz ergänzt werden. Der

bisherige Absatz 1) würde unverändert belassen, Absatz 2) würde neu zu Absatz 3), wobei er inhaltlich nicht verändert würde:

Art. 30 Geschwindigkeit

1) Die Geschwindigkeit ist stets den Umständen anzupassen, namentlich den Besonderheiten von Fahrzeugen und Ladung sowie den Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen. Wo das Fahrzeug den Verkehr stören könnte, ist langsam zu fahren und nötigenfalls anzuhalten, namentlich vor unübersichtlichen Stellen, vor nicht frei überblickbaren Strassenverzweigungen sowie vor Bahnübergängen.

2) Innerorts wird auf Antrag und in Absprache mit der jeweiligen Gemeinde eine allgemeine bzw. generelle Höchstgeschwindigkeit auf 30, 40 oder 50 km/h festgelegt, welche sowohl für Gemeindestrassen als auch für Landstrassen gelten kann.

3) Die Regierung beschränkt die Geschwindigkeit der Motorfahrzeuge auf allen Strassen.

Begründung für diese Gesetzesanpassung:

Die derzeitige Regelung sieht innerorts lediglich zwei Geschwindigkeiten vor, nämlich die übliche Begrenzung auf 50 km/h oder die Zone Tempo 30. Bei letzterer sind verschiedene bauliche Massnahmen vorzusehen, beispielsweise „Tor-Situationen“. In der Strassensignalisationsverordnung (SSV) Art. 98 wird zwar aufgeführt, dass die allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten in Abstufungen von 10 km/h herabgesetzt werden können, die in Art. 98 Absatz 2) SSV genannten Voraussetzungen sind jedoch nicht auf die Bedürfnisse und Wünsche der Bevölkerung und der Gemeinden abgestimmt, zudem wird in Art. 98 Absatz 4) SSV ein Gutachten vorgeschrieben. Dieser Weg ist einerseits sehr schwerfällig, da bei einer grossen Gemeinde wie Schaan und Vaduz mehrere Gutachten zu mehreren Strassenzügen oder Quartieren notwendig wären, zudem liegt die alleinige Entscheidung bei der Regierung, die betroffenen Gemeinden haben kein Mitspracherecht, sondern können lediglich gegen Regierungsentscheide das Rechtsmittel ergreifen. Ein solches Vorgehen entspricht nicht einer partnerschaftlichen Beziehung, eine gemeinsame Beschlussfassung zwischen Land und Gemeinden ist vorzuziehen.

In verschiedenen Gemeinden (Gamprin: einzelne Strassen; Planken: ganzes Gemeindegebiet) gab es bislang eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 40. Diese ist mit der derzeitigen Gesetzgebung hinfällig bzw. eine Änderung der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit ist nur mit einer Genehmigung der Regierung möglich und muss bei unterschiedlichen Meinungen erstritten werden, indem aufwändige Gutachten erstellt, Anträge gestellt und allenfalls die Bedürfnisse der Gemeinden durch das Rechtsmittel durchgesetzt werden müssen.

Zudem sind in den letzten Jahren in verschiedenen Gemeinden Bestrebungen im Gange, auf den Gemeindestrassen von Tempo 50 wegzukommen. Ausschlaggebend dafür waren und sind in erster Linie sicherheitstechnische Überlegungen zum Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer wie Fussgänger und Radfahrer, vor allem jedoch der Kinder und Jugendlichen. Das von der Beratungsstelle für Unfallverhütung (BfU) präferierte Tempo 30 kann aufgrund der Gesetzgebung nur in bestimmter Form (Zonen; keine einzelnen Strassenzüge; bauliche Massnahmen) eingeführt werden.

Aus sicherheitstechnischer Sicht ist, wie allseits bekannt, jedenfalls Tempo 30 vorzuziehen. Tempo 30 ist an bestimmten Orten bzw. an bestimmten Strassenzügen sicher sinnvoll. Beispiele für solche Strassenzüge sind Im Duxer oder Tanzplatz in Schaan (beide bislang Tempo 50), Michel-Oehri in Gamprin (bislang Tempo 50) oder Haldenweg in Triesen (bislang Tempo 50) oder gar der ganze „Ortskern“ von Malbun (bislang Tempo 30).

Der Wunsch der Bevölkerung nach geringeren Tempi als Tempo 50 ist allorts zu hören. Diese Anliegen werden in erster Linie an die Gemeinden herangetragen und im Gemeinderat erörtert. Tempo 30 als Alternative zu Tempo 50 stösst jedoch nicht auf die notwendige Akzeptanz. Dies ist auch nachvollziehbar, wenn an Strassen gedacht wird, bei welchen Tempo 50 zu hoch ist, Tempo 30 aus praktischer Sicht aber auch nicht sinnvoll scheint. Beispielhaft können hier genannt werden: Im Badäl in Gamprin, Im Ganser oder Im Rossfeld in Schaan, Morgengab in Mauren, Geisszipfelstrasse in Ruggell oder Maschlina und Haldenstrasse in Triesen.

Hier ist ein Mittelweg zu finden, für welchen sich Tempo 40 geradezu anbietet:

- Tempo 40 wird akzeptiert. Es ist ein geeigneter Mittelweg zwischen dem zu hohen Tempo 50 und dem als zu tief empfundenen Tempo 30
- Tempo 40 senkt das Unfallrisiko
- Tempo 40 senkt die Verletzungsgefahr bei dennoch passierenden Unfällen sowie die Schwere der dabei entstehenden Verletzungen.

Aus partnerschaftlicher Sicht sollten künftig die Gemeinden als Hauptbetroffene nicht mehr Antragsteller, was oft mit Bittsteller gleichgesetzt wird, sein. Die Gemeinden und die Regierung, in deren Vertretung das Amt für Bau und Infrastruktur, sollen gemeinsam die Tempi auf den Gemeindestrassen festlegen, egal ob Tempo 30, 40 oder 50. Die Gemeinden, welche sich für die Sicherheit ihrer Einwohner und die Wohnlichkeit der Quartiere einsetzen, sollen als gleichberechtigte Partner fungieren, nicht zuletzt, da sie auch für die entsprechenden Signalisationen etc. aufkommen müssen.

Dem Plankner Gemeinderat ist sehr wohl bewusst, dass mit dieser vorgeschlagenen Gesetzesabänderung eine Abweichung zur schweizerischen Gesetzgebung entsteht, erachtet dies jedoch im Sinne der Berücksichtigung der liechtensteinischen Verhältnisse als durchaus zweckmässig und vertretbar. Auch wäre dies nicht die einzige Abweichung zu den schweizerischen Normen im Strassenverkehr, nachdem in der Verkehrsregelnverordnung Art. 2 Absatz 2) (LGBl. 1978 Nr. 19) in Liechtenstein eine Blutalkoholkonzentration von 0.8 oder mehr Gewichtspromillen als fahruntüchtig gilt, hingegen in der Schweiz die Fahruntüchtigkeit bereits mit einer Blutalkoholkonzentration von lediglich 0.5 oder mehr Gewichtspromillen gegeben ist.

2018/327	Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Steuergesetzes
-----------------	--

Sachverhalt Die EU hat die steuerliche Gesetzgebung und die Verwaltungspraxis zahlreicher Jurisdiktionen im Hinblick auf Steuertransparenz, faire Besteuerung von Unternehmen und Umsetzung der BEPS-Mindeststandards überprüft. Diejenigen Jurisdiktionen, welche sich nicht bereit erklärten, die von der EU als schädlich beurteilten Steuerbestimmungen in der geforderten Form anzupassen, hat der EU-Rat der Wirtschafts- und Finanzminister (ECOFIN) auf eine schwarze Liste gesetzt. Über 50 Jurisdiktionen, bei denen Defizite festgestellt worden sind, haben die Beseitigung der Mängel bis Ende 2018 zugesagt.

Auch Liechtenstein war von diesem Evaluierungsprozess erfasst. Die liechtensteinische Steuergesetzgebung und die Verwaltungspraxis wurden bis auf wenige Ausnahmen als nicht schädlich im Sinne der EU-Kriterien beurteilt. Liechtenstein hat die Behebung der als schädlich identifizierten Regelungen bis Ende 2018 zugesagt, weshalb es nicht auf der schwarzen Liste aufscheint.

Beim liechtensteinischen Steuergesetz wurde insofern bemängelt, dass bei den Bestimmungen bezüglich der Steuerbefreiung von Gewinnanteilen bzw. Kapitalgewinnen aufgrund von Beteiligungen an juristischen Personen und bezüglich des Eigenkapitalzinsabzugs spezifische Anti-Missbrauchsbestimmungen fehlen. Ebenfalls wurde die asymmetrische Behandlung von Kapitalgewinnen und –verlusten aus Beteiligungen beanstandet.

Mit der gegenständlichen Vorlage sollen die von der EU geforderten Anpassungen bis Ende 2018 umgesetzt werden. Zudem werden weitere kleinere Anpassungen des Steuergesetzes vorgeschlagen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

h. w. m. h.

